

## **Satzung zur III. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dillenburg**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dillenburg in ihrer Sitzung am 02.06.2016 nachstehende Satzung über die Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### **Artikel I**

§ 2 der Hauptsatzung erhält folgenden Wortlaut:

#### **§ 2**

#### **Übertragung von Aufgaben und abschließender Beschlussfassung auf den Magistrat und den Haupt- und Finanzausschuss**

1. Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat die abschließende Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
  - Vorkaufsrechtsverzicht bis zu einem Wert von 250.000 €.
  - Ausübung des Vorkaufsrechts, Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 50.000 €, soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.  
Bei der Bestellung von Erbbaurechten ist der dem Erbbauvertrag zugrunde gelegte Grundstückswert maßgebend.  
Der Magistrat hat in jeder Stadtverordnetensitzung über den Grundstücksverkehr, der von den vorstehenden Regelungen betroffen ist, schriftlich zu berichten.
  
2. Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Haupt- und Finanzausschuss die abschließende Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

- Ausübung des Vorkaufsrechts, Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 50.001 € - 100.000 €, soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Bei der Bestellung von Erbbaurechten ist der dem Erbbaupertrag zugrunde gelegte Grundstückswert maßgebend. Der Haupt- und Finanzausschussvorsitzende hat in jeder Stadtverordnetenversammlung über den Grundstücksverkehr, der von den vorstehenden Regelungen betroffen ist, schriftlich zu berichten.

3. Alle anderen Grundstücksgeschäfte mit einem höheren Wert sind der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

## Artikel II

Diese III. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dillenburg, den 03.06.2016

Der Magistrat der Stadt Dillenburg

Lotz  
Bürgermeister